



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

29
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 26. Januar 2015

Nummer 4

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

30. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln, hier: zwischen der Stadt Köln und der Stadt Leverkusen Seite 30
31. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln hier: zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Euskirchen Seite 32
32. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln hier: zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Erft-Kreis Seite 34
33. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln, hier: zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Kreis Neuss Seite 36
34. 5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland Seite 38
35. Bekanntmachung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Wermelskirchen – Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe – Seite 38
36. 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Aachen vom 12. Januar 2015 Seite 39
37. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling, zusätzliche Einsatzstoffe in vorhandenen Spaltöfen O-34 und O-35 Seite 39
38. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Evonik Degussa GmbH, Werk Wesseling, Standortkraftwerk (Anl. Nr. 0014) Seite 40
39. Genehmigungsantrag der Heinr. Aug. Schoeller Söhne GmbH & Co. KG, Kreuzauer Straße 18, D-52355 Düren – Absage Erörterungstermin – Seite 40

40. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling, Nordwestliches Tankfeld (Anl. Nr. 0021), neue Pumpen an den Lagertanks TA 166 und TA 275 Seite 40
41. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling, Nordwestliches Tankfeld (Anl. Nr. 0021), Nachrüstung des Schwimmdachtanks TA-163 Seite 40
42. Bekanntmachung des 3. Rahmenbetriebsplanes für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 vom 1. Dezember 2011 mit 1. Änderung vom 14. Mai 2013 Seite 41

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

43. Betriebssatzung des Eigenbetriebs des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland ZV NVR Eigenbetrieb Fahrzeuge (NVR FA-EB) Bekanntmachung des Zweckverbandes NVB vom 26. Januar 2015 Seite 42
44. Einladung und Tagesordnung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land Seite 46
45. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 46
46. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 46

E Sonstige Mitteilungen

47. Änderung zur Auflösung einer Stiftung hier: Neumann-Artelt-Stiftung Seite 46
48. Liquidation hier: Gemeinschaft der Besatzungsangehörigen strahlgetriebener Kampfflugzeuge der Deutschen Bundesluftwaffe des Standortes Növenich – Boelcke e. V. (BSK-Boelcke e. V.) Seite 46
49. Liquidation hier: Fliegerclub Phoenix Bonn-Hangelar e. V. Seite 47
50. Liquidation hier: Resonanzprojekt Straßenkinder e. V. Seite 47

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

30. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln

Zwischen

der **Stadt Köln**, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst
und Bevölkerungsschutz, Scheibenstraße 13, 50737 Köln,
als Träger des kommunalen Rettungsdienstes

und

der **Stadt Leverkusen**, vertreten durch den Oberbürger-
meister, Fachbereich Feuerwehr, Stixchesstraße 162,
51377 Leverkusen als Träger des Rettungsdienstes

wird gemäß den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kom-
munale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekannt-
machung vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW. 202) fol-
gende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Organisation und Durchführung des Rettungs-
dienstes ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen
Daseinsvorsorge. Gemäß § 6 RettG sind die Träger des
Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte
flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit
Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärzt-
lichen Versorgung sicherzustellen.

Die Stadt Köln ist dieser Verpflichtung mit der Erstel-
lung und Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes
nachgekommen.

Gemäß § 1 GkG können Gemeinden und Gemeinde-
verbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt
oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen.

Da die Stadt Köln über die für die Durchführung von
Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichti-
gentransporte notwendigen Spezialfahrzeuge verfügt und
die Beschaffung weiterer Fahrzeuge in den Nachbarkom-
munen unwirtschaftlich wäre, soll die Nutzung der Fahr-
zeuge auch für die Einsätze in bzw. zu und von den Nach-
barkommunen ermöglicht werden.

§ 1

(1) Die Stadt Köln übernimmt, auf Anforderung und in
Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle der Stadt Le-
verkusen die Aufgabe der Durchführung von besonderen
Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichti-
gentransporte mit eigenem Personal und jeweils dafür
geeigneten Fahrzeugen auch auf dem Gebiet der Stadt
Leverkusen in die eigene Zuständigkeit (Delegation). Die
Durchführung dieser Transporte erfolgt durch die Leit-
stelle der Berufsfeuerwehr Köln.

(2) Hiervon unberührt bleiben die in Anlage 2 aufge-
führten Kooperationen, bzw. die zwischen den jeweils
betroffenen Trägern des Rettungsdienstes geschlossenen

öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen für die Durch-
führung von Inkubatortransporten.

§ 2

(1) Soweit das angeforderte Einsatzfahrzeug nicht zur
Verfügung steht, stimmt sich die Stadt Köln mit der an-
fordernden Gebietskörperschaft über die Heranziehung
geeigneter Fahrzeuge anderer Gebietskörperschaften ab.

§ 3

Die Aufgaben und die Zusammenarbeit sind in Anlage
1 konkretisiert. Die Arbeitsabläufe werden in Form von
gemeinsam getragenen Verfahrensanweisungen geregelt.

§ 4

Die Stadt Köln rechnet die von ihr gemäß § 1 durch-
geführten Transporte nach der jeweils geltenden Ge-
bührensatzung der Stadt Köln gegenüber den transpor-
tierten Personen bzw. deren Versicherung ab und nimmt
die Gebühr ein. Die Gebührensatzung der Stadt Köln gilt
insofern gern. § 25 Abs. 1 GkG NRW auch für das Gebiet
der Beteiligten.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf un-
bestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteilig-
ten mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt
werden.

§ 6

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage
nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regie-
rungsbezirk Köln in Kraft.

Für die Stadt Leverkusen als Träger des Rettungsdienstes:

Leverkusen, den 27. September 2012

In Vertretung
gez. **Stein**
Dezernent

Leverkusen, den 1. Oktober 2012

gez. **Buchhorn**
Oberbürgermeister

Für die Stadt Köln:

Köln, den 20. August 2014

gez. **Jürgen Roters**
Oberbürgermeister

Köln, den 18. August 2014

In Vertretung
gez. **Guido Kahlen**
Stadtdirektor

Anlage 1 (zu § 3)

Anlage 1: Aufgabenbeschreibung und -konkretisierung

1. Transport von Intensivpatienten, die einen besonderen Aufwand bedürfen

Neben den Interhospitaltransporten mit und ohne Notarzt gibt es notwendige Verlegungstransporte von Intensivpatienten, die einen besonderen Aufwand (z. B. ECMQ, Herzlungen-Maschine, intensivmedizinische Spezialkenntnisse, etc.) erfordern.

Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten und eingewiesenen Rettungsassistenten, Intensivpflegekräften und Notärzten vor. Die Feststellung dieses besonderen Bedarfes und die Anforderung erfolgt durch die Stadt Leverkusen.

2. Transport von schwergewichtigen Patienten mit einem rettungsdienstlichen Spezialfahrzeug

Es gibt Patientinnen und Patienten, deren Körpergewicht so hoch ist, dass ein Rettungswagen des regulären Rettungsdienstes für den Transport aus rettungsmedizinischen Gründen nicht geeignet ist. Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten und eingewiesenen Rettungsassistenten und Notärzten vor. Die Feststellung dieses Falles erfolgt durch die Stadt Leverkusen. Die technische Rettung erfolgt durch die Stadt Leverkusen, die rettungsdienstliche und notärztliche Versorgung, sowie der Transport in dem Spezialfahrzeug erfolgt durch die Stadt Köln. Die Stadt Leverkusen kann bei den jeweiligen Transporten rettungsdienstliches Personal zu Ausbildungszwecken mit entsenden.

3. Transport von hochkontagiösen Patienten

Es gibt Patientinnen und Patienten, die an einer hochkontagiösen Erkrankung (z. B. Ebola) leiden oder verdächtig sind, daran zu leiden. Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten, ausgerüsteten und eingewiesenen Rettungsassistenten und Notärzten vor. Die Feststellung dieses Falles erfolgt durch die Stadt Leverkusen.

Die Abstimmung der jeweiligen Zielklinik erfolgt in Abstimmung der Beteiligten. Die Stadt Leverkusen kann bei den jeweiligen Transporten rettungsdienstliches Personal zu Ausbildungszwecken mitentsenden.

4. Transport von Frühgeborenen mit Inkubatoren

Im Rahmen von Geburten können Frühgeborene, Neugeborene, die reanimiert werden müssen oder Neugeborene mit anderen Erkrankungen oder Verletzungen in jeder Geburtsklinik auftreten. Diese Kinder müssen möglichst schnell in ein Neonatalzentrum/ Kinderklinik transportiert werden.

Die Geburtskliniken kooperieren mit einzelnen Kinderkliniken seit vielen Jahren, so dass in der Regel eine enge medizinische Verzahnung entstanden ist. Diese Kinderkliniken liegen oft außerhalb der Gebietskörperschaft, in denen die Geburtskliniken liegen. Des Weiteren holt aus fachlichen Gründen das Fachpersonal der Kinder-

klinik mit einem Inkubator das gefährdete Kind in der Geburtsklinik ab. Dazu bedient sich die Kinderklinik des örtlichen Rettungsdienstes mit dem die Inkubatoren, die technische Herrichtung und die Ausstattung dieser Spezialfahrzeuge abgestimmt wird. Es ist medizinisch unsinnig und darüber hinaus unsicher, diese Verbindungen zwischen Geburtsklinik und Kinderklinik zu tangieren oder von außen zu verändern. Aus diesen Gründen sind Lösungen notwendig, die diesen fachlich notwendigen Abläufen und Beteiligten Rechnung tragen.

Die Regelung dazu sieht so aus, dass die Geburtsklinik und das Neonatalzentrum den jeweils betroffenen Trägern des Rettungsdienstes eine Zusammenarbeitsvereinbarung vorlegen. Auf dem Boden dieser Zusammenarbeitsvereinbarung erfolgt eine Delegation der Aufgabe Inkubatortransport im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an die Kommune (den Trägern des Rettungsdienstes), in der die Kinderklinik liegt und das Inkubatorfahrzeug steht. Dies kann in einer Gebietskörperschaft auch zu mehreren Delegationen führen. Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung.

Bei einer Änderung der Zusammenarbeitsvereinbarung ist entsprechend zu verfahren. Die neue Zusammenarbeitsbeziehung und -vereinbarung ist den beteiligten Rettungsdienststrägern vorzulegen. In der Regel ist dann auf dieser Basis eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen, bzw. eine bereits existierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den betroffenen Trägern des Rettungsdienstes entsprechend anzupassen. Die Anpassung/Änderung bedarf ebenso wie der Neuausschluss der Genehmigung der Bezirksregierung.

Das gilt auch für die Anlage 2 der Vereinbarung mit der Stadt Köln

Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2)

Kooperationen bei Inkubatortransporten, die von der in § 1 Abs. 1 geregelten Delegation auf die Stadt Köln unberührt bleiben:

Das Klinikum Leverkusen gGmbH, Am Gesundheitspark 11, 51375 Leverkusen

und

die Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Neufelder Straße 34, 51067 Köln, Kinderkrankenhaus Amsterdamer Straße

sowie Uni-Klinik Köln, Kerpener Straße 62, 50937 Köln

haben eine vertragliche Kooperationen über die Behandlung von Kindern abgeschlossen. Teil dieser Vereinbarungen ist, dass Neugeborene aus diesen Kliniken abgeholt und zum Klinikum Leverkusen transportiert werden.

Diese Transporte werden vom Rettungsdienst der Stadt Leverkusen durchgeführt und von Ärzten des Klinikums begleitet, die aus medizinischen Gründen bereits in der abgebenden Klinik in Absprache mit den bisher behandelnden Ärzten mit der Behandlung beginnen.

Der Rettungswagen der Stadt Leverkusen wird im Zuständigkeitsbereich der Stadt Köln tätig. Die Stadt Leverkusen rechnet diese Einsätze in eigener Zuständigkeit ab.

Die Stadt Köln erteilt zu diesem Verfahren ihr Einverständnis.

Genehmigung

Zwischen der Stadt Köln und der Stadt Leverkusen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 15. Januar 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.3-386 A

Im Auftrag
gez. Ballast

Abl. Reg. K 2015, S. 30

31. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln

Zwischen

der **Stadt Köln**, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Scheibenstraße 13, 50737 Köln, als Träger des kommunalen Rettungsdienstes

und

dem **Kreis Euskirchen**, Der Landrat, 53877 Euskirchen, als Träger des Rettungsdienstes

wird gemäß den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW. 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gemäß § 6 RettG sind die Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen.

Die Stadt Köln ist dieser Verpflichtung mit der Erstellung und Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes nachgekommen.

Gemäß § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen.

Da die Stadt Köln über die für die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten notwendigen Spezialfahrzeuge verfügt und die Beschaffung weiterer Fahrzeuge in den Nachbarkommunen unwirtschaftlich wäre, soll die Nutzung der Fahrzeuge auch für die Einsätze in bzw. zu und von den Nachbarkommunen ermöglicht werden.

§ 1

(1) Die Stadt Köln übernimmt, auf Anforderung und in Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle des Kreises Euskirchen die Aufgabe der Durchführung von besonderen Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten mit eigenem Personal und jeweils dafür geeigneten Fahrzeugen auch auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen in die eigene Zuständigkeit (Delegation). Die Durchführung dieser Transporte erfolgt durch die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Köln.

(2) Hiervon unberührt bleiben die in Anlage 2 aufgeführten Kooperationen, bzw. die zwischen den jeweils betroffenen Trägern des Rettungsdienstes geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen für die Durchführung von Inkubatortransporten.

§ 2

(1) Soweit das angeforderte Einsatzfahrzeug nicht zur Verfügung steht, stimmt sich die Stadt Köln mit der anfordernden Gebietskörperschaft über die Heranziehung geeigneter Fahrzeuge anderer Gebietskörperschaften ab.

§ 3

Die Aufgaben und die Zusammenarbeit sind in Anlage 1 konkretisiert. Die Arbeitsabläufe werden in Form von gemeinsam getragenen Verfahrensanweisungen geregelt.

§ 4

Die Stadt Köln rechnet die von ihr gemäß § 1 durchgeführten Transporte nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Köln gegenüber den transportierten Personen bzw. deren Versicherung ab und nimmt die Gebühr ein. Die Gebührensatzung der Stadt Köln gilt insofern gern. § 25 Abs. 1 GkG NRW auch für das Gebiet der Beteiligten.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Für den Kreis Euskirchen als Träger des Rettungsdienstes:

Euskirchen, den 18. Februar 2013

In Vertretung
gez. Manfred P o t h
Allgemeiner Vertreter des Landrates

Euskirchen, den 18. Februar 2013

gez. Heinz R o s e l l
Geschäftsbereichsleiter

Für die Stadt Köln:

Köln, den 20. August 2014

gez. Jürgen R o t e r s
Oberbürgermeister

Köln, den 18. August 2014

In Vertretung
gez. Guido K a h l e n
Stadtdirektor

Anlage 1 (zu § 3)
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS)
durch die Stadt Köln

Aufgabenbeschreibung und Aufgabenkonkretisierung

1. Transport von Intensivpatienten, die eines besonderen Aufwands bedürfen

Neben den Interhospitaltransporten mit und ohne Notarzt gibt es notwendige Verlegungstransporte von Intensivpatienten, die einen besonderen Aufwand (z. B. ECMQ, Herzlungen-Maschine, intensivmedizinische Spezialkenntnisse, etc.) erfordern.

Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten und eingewiesenen Rettungsassistenten, Intensivpflegekräften und Notärzten vor. Die Feststellung dieses besonderen Bedarfes und die Anforderung erfolgt durch die Kommune, auf deren Gebiet der Transportbedarf auftritt.

2. Transport von schwergewichtigen Patienten mit einem rettungsdienstlichen Spezialfahrzeug

Es gibt Patientinnen und Patienten, deren Körpergewicht so hoch ist, dass ein Rettungswagen des regulären Rettungsdienstes für den Transport aus rettungsmedizinischen Gründen nicht geeignet ist. Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten und eingewiesenen Rettungsassistenten und Notärzten vor. Die Feststellung dieses Falles erfolgt durch die Kommune, auf deren Gebiet der Transportbedarf auftritt.

Die technische Rettung erfolgt durch die anfordernde Kommune, die rettungsdienstliche und notärztliche Versorgung, sowie der Transport in dem Spezialfahrzeug erfolgt durch die Stadt Köln. Die Gebietskörperschaften können bei den jeweiligen Transporten rettungsdienstliches Personal zu Ausbildungszwecken mitentsenden.

3. Transport von hochkontagiösen Patienten

Es gibt Patientinnen und Patienten, die an einer hochkontagiösen Erkrankung (z. B. Ebola) leiden oder verdächtig sind, daran zu leiden. Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten, ausgerüsteten und eingewiesenen Rettungsassistenten und Notärzten vor. Die Feststellung dieses Falles erfolgt durch die Kommune, auf deren Gebiet der Transportbedarf auftritt.

Die Abstimmung der jeweiligen Zielklinik erfolgt in Abstimmung der Beteiligten. Die Gebietskörperschaften können bei den jeweiligen Transporten rettungsdienstliches Personal zu Ausbildungszwecken mit entsenden.

4. Transport von Frühgeborenen mit Inkubatoren

Im Rahmen von Geburten können Frühgeborene, Neugeborene, die reanimiert werden müssen oder Neugeborene mit anderen Erkrankungen oder Verletzungen in jeder Geburtsklinik auftreten. Diese Kinder müssen möglichst schnell in ein Neonatalzentrum/ Kinderklinik transportiert werden.

Die Geburtskliniken kooperieren mit einzelnen Kinderkliniken seit vielen Jahren, so dass in der Regel eine enge medizinische Verzahnung entstanden ist. Diese Kinderkliniken liegen oft außerhalb der Gebietskörperschaft, in denen die Geburtskliniken liegen. Des Weiteren holt aus fachlichen Gründen das Fachpersonal der Kinderklinik mit einem Inkubator das gefährdete Kind in der Geburtsklinik ab. Dazu bedient sich die Kinderklinik des örtlichen Rettungsdienstes mit dem die Inkubatoren, die technische Herrichtung und die Ausstattung dieser Spezialfahrzeuge abgestimmt wird. Es ist medizinisch unsinnig und darüber hinaus unsicher, diese Verbindungen zwischen Geburtsklinik und Kinderklinik zu tangieren oder von außen zu verändern. Aus diesen Gründen sind Lösungen notwendig, die diesen fachlich notwendigen Abläufen und Beteiligten Rechnung tragen.

Die Regelung dazu sieht so aus, dass die Geburtsklinik und das Neonatalzentrum den jeweils betroffenen Trägern des Rettungsdienstes eine Zusammenarbeitsvereinbarung vorlegen. Auf dem Boden dieser Zusammenarbeitsvereinbarung erfolgt eine Delegation der Aufgabe Inkubatortransport im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an die Kommune (den Trägern des Rettungsdienstes), in der die Kinderklinik liegt und das Inkubatorfahrzeug steht. Dies kann in einer Gebietskörperschaft auch zu mehreren Delegationen führen. Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung.

Bei einer Änderung der Zusammenarbeitsvereinbarung ist entsprechend zu verfahren. Die neue Zusammenarbeitsbeziehung und -vereinbarung ist den beteiligten

Rettungsdienstträgern vorzulegen. In der Regel ist dann auf dieser Basis eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen, bzw. eine bereits existierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den betroffenen Trägern des Rettungsdienstes entsprechend anzupassen. Die Anpassung/Änderung bedarf ebenso wie der Neuabschluss der Genehmigung der Bezirksregierung.

Das gilt auch für die Anlage 2 der Vereinbarung mit der Stadt Köln

Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2)
zur öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln

Kooperationen bei Inkubatortransporten, die von der in § 1 Abs. 1 geregelten Delegation auf die Stadt Köln unberührt bleiben:

- Fehlanzeige -

Hinweis:

Das Marien Hospital in Euskirchen und das Kreis-krankenhaus in Mechernich nehmen Spezialtransportdienste überörtlicher Träger in Anspruch, die jedoch durch die aufnehmenden Kliniken organisiert werden.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen der betreffenden Träger der Rettungsdienste bestehen nicht.

Vertragliche Regelungen zur Transportleistung bestehen nach Angaben der genannten Krankenhäuser nicht.

Genehmigung

Zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Euskirchen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 15. Januar 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.3-386 B

Im Auftrag
gez. Ballast

Abl. Reg. K 2015, S. 32

32. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln

Zwischen

der **Stadt Köln**, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Scheibenstraße 13, 50737 Köln, als Träger des kommunalen Rettungsdienstes

und

dem Landrat des **Rhein-Erft-Kreises**, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, als Träger des Rettungsdienstes

wird gemäß den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW. 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gemäß § 6 RettG sind die Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen.

Die Stadt Köln ist dieser Verpflichtung mit der Erstellung und Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes nachgekommen.

Gemäß § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen.

Da die Stadt Köln über die für die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten notwendigen Spezialfahrzeuge verfügt und die Beschaffung weiterer Fahrzeuge in den Nachbarkommunen unwirtschaftlich wäre, soll die Nutzung der Fahrzeuge auch für die Einsätze in bzw. zu und von den Nachbarkommunen ermöglicht werden.

§ 1

(1) Die Stadt Köln übernimmt, auf Anforderung und in Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle des Rhein-Erft-Kreises die Aufgabe der Durchführung von besonderen Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten mit eigenem Personal und jeweils dafür geeigneten Fahrzeugen auch auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises in die eigene Zuständigkeit (Delegation). Die Durchführung dieser Transporte erfolgt durch die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Köln.

(2) Hiervon unberührt bleiben die in Anlage 2 aufgeführten Kooperationen, bzw. die zwischen den jeweils betroffenen Trägern des Rettungsdienstes geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen für die Durchführung von Inkubatortransporten.

§ 2

(1) Soweit das angeforderte Einsatzfahrzeug nicht zur Verfügung steht, stimmt sich die Stadt Köln mit der anfordernden Gebietskörperschaft über die Heranziehung geeigneter Fahrzeuge anderer Gebietskörperschaften ab.

§ 3

Die Aufgaben und die Zusammenarbeit sind in Anlage 1 konkretisiert. Die Arbeitsabläufe werden in Form von gemeinsam getragenen Verfahrensanweisungen geregelt.

§ 4

Die Stadt Köln rechnet die von ihr gemäß § 1 durchgeführten Transporte nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Köln gegenüber den transportierten Personen bzw. deren Versicherung ab und nimmt die Gebühr ein. Die Gebührensatzung der Stadt Köln gilt insofern gern. § 25 Abs. 1 GkG NRW auch für das Gebiet der Beteiligten.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Für den Rhein-Erft-Kreis als Träger des Rettungsdienstes:

Bergheim, den 12. Juli 2012

gez. Werner Stump
Landrat
im Auftrag
gez. Martin Schmitz
Ordnungsdezernent

Für die Stadt Köln:

Köln, den 20. August 2014

gez. Jürgen Roters
Oberbürgermeister

Köln, den 18. August 2014

In Vertretung
gez. Guido Kahlen
Stadtdirektor

Anlage 1 (zu § 3)

1. Transport von Intensivpatienten, die eines besonderen Aufwands bedürfen

Neben den Interhospitaltransporten mit und ohne Notarzt gibt es notwendige Verlegungstransporte von Intensivpatienten, die einen besonderen Aufwand (z. B.

ECMQ, Herzlungen-Maschine, intensivmedizinische Spezialkenntnisse, etc.) erfordern.

Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten und eingewiesenen Rettungsassistenten, Intensivpflegekräften und Notärzten vor. Die Feststellung dieses besonderen Bedarfes und die Anforderung erfolgt durch die Kommune, auf deren Gebiet der Transportbedarf auftritt.

2. Transport von schwergewichtigen Patienten mit einem rettungsdienstlichen Spezialfahrzeug

Es gibt Patientinnen und Patienten, deren Körpergewicht so hoch ist, dass ein Rettungswagen des regulären Rettungsdienstes für den Transport aus rettungsmedizinischen Gründen nicht geeignet ist. Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten und eingewiesenen Rettungsassistenten und Notärzten vor. Die Feststellung dieses Falles erfolgt durch die Kommune, auf deren Gebiet der Transportbedarf auftritt.

Die technische Rettung erfolgt durch die anfordernde Kommune, die rettungsdienstliche und notärztliche Versorgung, sowie der Transport in dem Spezialfahrzeug erfolgt durch die Stadt Köln. Die Gebietskörperschaften können bei den jeweiligen Transporten rettungsdienstliches Personal zu Ausbildungszwecken mitentsenden.

3. Transport von hochkontagiösen Patienten

Es gibt Patientinnen und Patienten, die an einer hochkontagiösen Erkrankung (z. B. Ebola) leiden oder verdächtig sind, daran zu leiden. Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten, ausgerüsteten und eingewiesenen Rettungsassistenten und Notärzten vor. Die Feststellung dieses Falles erfolgt durch die Kommune, auf deren Gebiet der Transportbedarf auftritt.

Die Abstimmung der jeweiligen Zielklinik erfolgt in Abstimmung der Beteiligten. Die Gebietskörperschaften können bei den jeweiligen Transporten rettungsdienstliches Personal zu Ausbildungszwecken mitentsenden.

4. Transport von Frühgeborenen mit Inkubatoren

Im Rahmen von Geburten können Frühgeborene, Neugeborene, die reanimiert werden müssen oder Neugeborene mit anderen Erkrankungen oder Verletzungen in jeder Geburtsklinik auftreten. Diese Kinder müssen möglichst schnell in ein Neonatalzentrum/ Kinderklinik transportiert werden.

Die Geburtskliniken kooperieren mit einzelnen Kinderkliniken seit vielen Jahren, so dass in der Regel eine enge medizinische Verzahnung entstanden ist. Diese Kinderkliniken liegen oft außerhalb der Gebietskörperschaft, in denen die Geburtskliniken liegen. Des Weiteren holt aus fachlichen Gründen das Fachpersonal der Kinderklinik mit einem Inkubator das gefährdete Kind in der Geburtsklinik ab. Dazu bedient sich die Kinderklinik des örtlichen Rettungsdienstes mit dem die Inkubatoren, die technische Herrichtung und die Ausstattung dieser Spezialfahrzeuge abgestimmt wird. Es ist medizinisch unsinnig und darüber hinaus unsicher, diese Verbindungen

zwischen Geburtsklinik und Kinderklinik zu tangieren oder von außen zu verändern. Aus diesen Gründen sind Lösungen notwendig, die diesen fachlich notwendigen Abläufen und Beteiligten Rechnung tragen.

Die Regelung dazu sieht so aus, dass die Geburtsklinik und das Neonatalzentrum den jeweils betroffenen Trägern des Rettungsdienstes eine Zusammenarbeitsvereinbarung vorlegen. Auf dem Boden dieser Zusammenarbeitsvereinbarung erfolgt eine Delegation der Aufgabe Inkubatortransport im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an die Kommune (den Trägern des Rettungsdienstes), in der die Kinderklinik liegt und das Inkubatorfahrzeug steht. Dies kann in einer Gebietskörperschaft auch zu mehreren Delegationen führen. Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung.

Bei einer Änderung der Zusammenarbeitsvereinbarung ist entsprechend zu verfahren. Die neue Zusammenarbeitsbeziehung und -vereinbarung ist den beteiligten Rettungsdienststrägern vorzulegen. In der Regel ist dann auf dieser Basis eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen, bzw. eine bereits existierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den betroffenen Trägern des Rettungsdienstes entsprechend anzupassen. Die Anpassung / Änderung bedarf ebenso wie der Neuabschluss der Genehmigung der Bezirksregierung.

Das gilt auch für die Anlage 2 der Vereinbarung mit der Stadt Köln

Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2)

Kooperationen bei Inkubatortransporten, die von der in § 1 Abs. 1 geregelten Delegation auf die Stadt Köln und dem Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Köln unberührt bleiben:

Zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und dem Kreis Düren:

Das Maria-Hilf-Krankenhaus, geburtshilfliche Abteilung im Rhein-Erft-Kreis, Stadt Bergheim,
und

das St. Marien-Hospital gem. GmbH, Abteilung für Neonatologie und Pädiatrie dem Kreis Düren, Stadt Düren, haben seit dem 15. Dezember 2003 eine vertragliche Kooperation über die Betreuung der geburtshilflich-gynäkologischen Abteilung des Maria-Hilf-Krankenhauses Bergheim durch Kinderärzte der Kinderklinik der St. Marien-Hospital gem. GmbH einschl. der Neonatalversorgung von Früh- und Neugeborenen abgeschlossen.

Für diese vertragliche Kooperation wird eine gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und dem Kreis Düren geschlossen.

Genehmigung

Zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Erft-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) die vor-

stehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 15. Januar 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.3-386 C

Im Auftrag
gez. Ballast

ABL. Reg. K 2015, S. 34

33. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln

Zwischen

der Stadt Köln, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Scheibenstraße 13, 50737 Köln, als Träger des kommunalen Rettungsdienstes

und

dem Rhein-Kreis Neuss, Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich, als Träger des Rettungsdienstes

wird gemäß den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW. 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gemäß § 6 RettG sind die Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen.

Die Stadt Köln ist dieser Verpflichtung mit der Erstellung und Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes nachgekommen.

Gemäß § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen.

Da die Stadt Köln über die für die Durchführung von Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporte notwendigen Spezialfahrzeuge verfügt und die Beschaffung weiterer Fahrzeuge in den Nachbarkommunen unwirtschaftlich wäre, soll die Nutzung der Fahrzeuge auch

für die Einsätze in bzw. zu und von den Nachbarkommunen ermöglicht werden.

§ 1

Die Stadt Köln übernimmt auf Anforderung und in Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss die Aufgabe der Durchführung von besonderen Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigen-transporten mit eigenem Personal und jeweils dafür geeigneten Fahrzeugen auch auf dem Gebiet des Rhein-Kreises Neuss in die eigene Zuständigkeit (Delegation). Die Durchführung dieser Transporte erfolgt durch die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Köln.

§ 2

Soweit das angeforderte Einsatzfahrzeug nicht zur Verfügung steht, stimmt sich die Stadt Köln mit der anfordernden Gebietskörperschaft über die Heranziehung geeigneter Fahrzeuge anderer Gebietskörperschaften ab.

§ 3

Die Aufgaben und die Zusammenarbeit sind in Anlage 1 konkretisiert. Die Arbeitsabläufe werden in Form von gemeinsam getragenen Verfahrensanweisungen geregelt.

§ 4

Die Stadt Köln rechnet die von ihr gemäß § 1 durchgeführten Transporte nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Köln gegenüber den transportierten Personen bzw. deren Versicherung ab und nimmt die Gebühr ein. Die Gebührensatzung der Stadt Köln gilt insofern gem. § 25 Abs. 1 GkG NRW auch für das Gebiet der Beteiligten.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Für den Rhein-Kreis Neuss:
Neuss, den 6. Juli 2012

gez. Hans-Jürgen Petruschke
Landrat

gez. Ingolf Graul
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Für die Stadt Köln:
Köln, den 20. August 2014

gez. Jürgen Roters
Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Guido Kahlen
Stadtdirektor

Anlage 1 (zu § 3)

1. Transport von Intensivpatienten, die einen besonderen Aufwand bedürfen

Neben den Interhospitaltransporten mit und ohne Notarzt gibt es notwendige Verlegungstransporte von Intensivpatienten, die einen besonderen Aufwand (z. B. ECMO, Herzlungen-Maschine, intensivmedizinische Spezialkenntnisse, etc.) erfordern. Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten und eingewiesenen Rettungsassistenten, Intensivpflegekräften und Notärzten vor. Die Feststellung dieses besonderen Bedarfes und die Anforderung erfolgt durch die Kommune, auf deren Gebiet der Transportbedarf auftritt.

2. Transport von schwergewichtigen Patienten mit einem rettungsdienstlichen Spezialfahrzeug

Es gibt Patientinnen und Patienten, deren Körpergewicht so hoch ist, dass ein Rettungswagen des regulären Rettungsdienstes für den Transport aus rettungsmedizinischen Gründen nicht geeignet ist. Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten und eingewiesenen Rettungsassistenten und Notärzten vor. Die Feststellung dieses Falles erfolgt durch die Kommune, auf deren Gebiet der Transportbedarf auftritt.

Die technische Rettung erfolgt durch die anfordernde Kommune; die rettungsdienstliche und notärztliche Versorgung sowie der Transport in dem Spezialfahrzeug erfolgt durch die Stadt Köln. Die Stadt Köln kann bei den jeweiligen Transporten rettungsdienstliches Personal zu Ausbildungszwecken mitentsenden.

3. Transport von hochkontagiösen Patienten

Es gibt Patientinnen und Patienten, die an einer hochkontagiösen Erkrankung (z. B. Ebola) leiden oder verdächtig sind, daran zu leiden. Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten, ausgerüsteten und eingewiesenen Rettungsassistenten und Notärzten vor. Die Feststellung dieses Falles erfolgt durch die Kommune, auf deren Gebiet der Transportbedarf auftritt.

Die Abstimmung über die jeweilige Zielklinik erfolgt zwischen den Beteiligten. Die Gebietskörperschaften können bei den jeweiligen Transporten rettungsdienstliches Personal zu Ausbildungszwecken mitentsenden.

Genehmigung

Zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Kreis Neuss ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 15. Januar 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.3-386 D

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2015, S. 36

**34. 5. Satzung zur Änderung der
Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes
Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland**

Die Verbandsversammlung beschließt vorbehaltlich der Zustimmung der Trägerzweckverbände VRS und AVV aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), folgende 5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland:

**Artikel 1
Änderung der Zweckverbandssatzung**

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband führt Vergabeverfahren im SPNV durch und schließt SPNV-Verkehrsverträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ab. Grundsätzlich wird der Abschluss von Netto-Verträgen angestrebt. Insbesondere im Rahmen der Vergabe von SPNV-Leistungen, die auf dem im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netz i. S. d. § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW erbracht werden, kann der Zweckverband Bruttoverträge abschließen. Der Zweckverband ist befugt, SPNV-Fahrzeuge zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Nutzung zu überlassen. Für die das Verbandsgebiet überschreitenden SPNV-Linien stimmt sich der Zweckverband mit den betroffenen anderen SPNV-Aufgabenträgern ab.

2. In § 6 Abs. 4 wird der zwölfte Spiegelstrich „Beschluss über eine Verbandsumlage“ ersetzt durch „Beschluss über die Abbestellung von Verkehrsleistungen zur Vermeidung einer Umlageerhebung“.

3. § 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Reichen die Mittel des Zweckverbandes nach Absatz 2 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs aus, ergreift der Zweckverband unter Wahrung seiner gesetzlichen Aufgaben geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Finanzbedarfs. Dazu gehören insbesondere Anpas-

sungen im Leistungsangebot durch die Abbestellung von Verkehrsleistungen.

Reichen auch diese Maßnahmen nicht aus, um mit den sonstigen Einnahmen die entstehenden Aufwendungen zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage gem. § 19 GkG NRW. Diese wird nach den Einwohnerzahlen der beiden Trägerzweckverbände auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ (NVR) in ihrer Sitzung am 14. November 2014 beschlossene, 5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes NVR wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die Satzungsänderung wurde vorbehaltlich der Zustimmung der Trägerzweckverbände VRS und AVV beschlossen. Der Zweckverband VRS hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2014 der Satzungsänderung mehrheitlich zugestimmt. Der Zweckverband AVV hat der Satzungsänderung in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 ebenfalls zugestimmt.

Die 5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes NVR tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Köln, den 15. Januar 2015
Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-NVR/5

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2015, S. 38

**35. Bekanntmachung der Aufhebung der
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem
Rheinisch-Bergischen Kreis und der
Stadt Wermelskirchen – Erfüllung von Aufgaben
der Jugendhilfe –**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14. November 1994 zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Wermelskirchen über die Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach dem SGB VIII (von mir genehmigt am 16. Dezember 1994,

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 27. Dezember 1994, Nr. 51), wurde durch den Rheinisch-Bergischen Kreis fristgerecht zum 31. Dezember 2015 gekündigt.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am

1. Januar 2016

wirksam.

Köln, den 15. Januar 2015
Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-1.6.3-108

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2015, S. 38

36. 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Aachen vom 12. Januar 2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Aachen hat auf Grund von § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung in ihren Sitzungen vom 3. Mai 2013 und vom 26. September 2014 die folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Aachen vom 13. November 2012 in der Fassung der am 22. Juli 2013 bekannt gemachten 1. Änderung beschlossen:

§ 1

Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16 Vermögen

Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Stadt Aachen, die Städteregion Aachen sowie die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg entsprechend dem in § 12 (1) beschriebenen Verteilungsschlüssel. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand 30. Juni des Jahres, das dem Jahr des Beschlusses über die Auflösung durch die Zweckverbandsversammlung voraus geht.“

§ 2

Der bisherige § 16 wird § 17. Der bisherige § 17 wird § 18.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Region Aachen“ in ihren Sitzungen vom 3. Mai 2013 und vom 26. September 2014 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Region Aachen“ vom 13. November 2012 in der Fassung der am 22. Juli 2013 bekannt gemachten 1. Änderung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Ge-

meinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Region Aachen“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 12. Januar 2015
Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-RegionAachen

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2015, S. 39

37. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling, zusätzliche Einsatzstoffe in vorhandenen Spaltöfen O-34 und O-35

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0063/14/4.1.1-16-Krö

Köln, den 14. Januar 2015

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 2756) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 6 in 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben im Werk Wesseling, Gemarkung Köln, Rondorf-Land, Flur 45, Flurstücke 18, 56 sowie Gemarkung Wesseling, Flur 1, Flurstücke 24, 25, 43/22, 45/23 und 46/23 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Ethylen und anderen Olefinen.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen den Einsatz von Butan und Gemischen aus Butan und Propan als zusätzlichen Einsatzstoff in den vorhandenen Spaltöfen O-34 und O-35.

Bei dem o. a. Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2. Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass durch die wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Auftrag
gez. Kröger

ABl. Reg. K 2015, S. 39

38. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Evonik Degussa GmbH, Werk Wesseling, Standortkraftwerk (Anl. Nr. 0014)

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0085/14/1.1-Ru

Köln, den 15. Januar 2015

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Brühler Straße 2, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Brühler Straße 2, Gemarkung Wesseling, Flur 6, Flurstück 652 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Standortkraftwerks (Anlage Nr. 0014) u. a. durch Ersatz der Brenneranlagen und Neuinstallation einer Rauchgaszirkulation

Nach § 3a Satz 1 UVPG, § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG sowie nach Nr. 1.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2015, S. 40

**39. Genehmigungsantrag der
Heinr. Aug. Schoeller Söhne GmbH & Co. KG,
Kreuzauer Straße 18, D-52355 Düren
– Absage Erörterungstermin –**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0065/14/6.2.1-16-Wu/Moj

26. Januar 2015

Der durch Bekanntmachung vom 10. November 2014 auf den 4. Februar 2015 festgesetzte Erörterungstermin entfällt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (9. BImSchV), da die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung bedürfen.

Im Auftrag
gez. M o r j a n

ABl. Reg. K 2015, S. 40

40. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling, Nordwestliches Tankfeld (Anl. Nr. 0021), neue Pumpen an den Lagertanks TA 166 und TA 275

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0067/14/9.2.1-Ru

Köln, den 15. Januar 2015

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling; Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1 beantragt:

– Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes (Anlagennr.: 0021) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Süd. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Errichtung und Betrieb von je vier neuen Pumpenan den Lagertanks TA-166 und TA-275.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.2.1. Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2015, S. 40

41. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling, Nordwestliches Tankfeld (Anl. Nr. 0021), Nachrüstung des Schwimmdachtanks TA-163

Bezirksregierung Köln
Az. 53.8851.9.2.1-16-24/14-Ru

Köln, den 26. Januar 2015

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling; Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling hat fol-

gendes Vorhaben auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1 beantragt:

– Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes (Anlagennr.: 0021) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Süd. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Nachrüstung des Schwimmdachtanks TA-163 mit einem Domdach.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.2.1. Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach §3c in Verbindung mit §3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez. R u c m a n

Abl. Reg. K 2015, S. 40

42. Bekanntmachung des 3. Rahmenbetriebsplanes für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 vom 1. Dezember 2011 mit 1. Änderung vom 14. Mai 2013

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Geschäftszeichen: 61.h 2-1.2-2007-01

Düren, den 12. Januar 2015

Der von der RWE Power AG am 1. Dezember 2011 eingereichte 3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 mit 1. Änderung vom 14. Mai 2013 wurde gemäß §§ 55 und 56 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) am 12. Dezember 2014 durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW zugelassen.

Der Rahmenbetriebsplan beschreibt die Fortführung des Braunkohlentagebaus Hambach auf der Grundlage des verbindlichen Braunkohlenplans 12/1 – Hambach – im Zeitraum 2020 bis 2030.

Während des Planzeitraums wird eine Abbaufäche von rund 924 Hektar für die Braunkohlegewinnung in Anspruch genommen. Diese Fläche schließt nahtlos an die mit dem 2. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebau Hambachs von 1996 bis 2020 zugelassene Fläche an. Die neu zugelassene Abbaufäche liegt auf dem Gebiet der Stadt Kerpen, der Stadt Elsdorf und der Gemeinde Merzenich.

Die Verfüllung und Wiedernutzbarmachung von bereits abgebauten Bereichen des Tagebaus Hambach wer-

den ebenfalls mit dem 3. Rahmenbetriebsplan beschrieben. Diese Flächen mit einem Umfang von rund 1020 Hektar liegen auf dem Gebiet der Stadt Elsdorf und der Gemeinde Niederzier.

Mit dem 3. Rahmenbetriebsplan werden auch Regelungen zu allen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch den Braunkohlenabbau des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 bis 2030 getroffen. Ein artenschutzrechtliches Konzept mit den vorzusehenden Schutzmaßnahmen zu Vermeidung und zum Ausgleich hat einen Umfang von ca. 1400 Hektar außerhalb der Tagebaufläche und befindet sich auf den Gebieten der Städte Elsdorf, Jülich und Kerpen sowie der Gemeinden Merzenich, Niederzier und Nörvenich.

Der Rahmenbetriebsplan beschreibt die bereits durchgeführten und noch erforderlich werdenden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbote im Zeitraum 2020 bis 2030 (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie darüber hinaus dem Artenschutz dienende populationsstützende Maßnahmen bei der Fortführung des Tagebaus Hambach.

Mit der Zulassung sind unter anderem Auflagen zu Böschungen, zur Gewinnung und Verkipfung, zur Wasserwirtschaft, zum Immissionsschutz, zur Abfallentsorgung, zu landschaftspflegerischen Belangen, zum Schutzmaßnahmenkonzept einschließlich eines Monitoringkonzepts sowie zur Ausführungsplanung, zur ökologischen Betriebsbegleitung und zu liegenschaftlichen Aspekten verbunden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids zu erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum, 52070 Aachen (Postanschrift: Postfach 101051, 52010 Aachen) oder beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postanschrift: Postfach 103744, 50477 Köln) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.,

Jeweils eine Ausfertigung des Zulassungsbescheides vom 12. Dezember 2014 mit zugehörigen Antragsunterlagen sowie ein Grundstücksverzeichnis liegen in der Zeit vom

4. Februar 2015 bis 18. Februar 2015

während der Dienststunden in folgenden Städten und Gemeinden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadt Elsdorf, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf
- b) Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich
- c) Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
- d) Gemeinde Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier
- e) Gemeinde Nörvenich, Bahnhofstraße 25, 52388 Nörvenich
- f) Gemeinde Merzenich, Valdersweg 1, 52399 Merzenich

Der Zulassungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW, Postfach 10 25 45 in 44025 Dortmund angefordert werden. Im Übrigen erfolgt der Hinweis, dass der Zulassungstext auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter der folgenden Adresse einzu- sehen ist: www.bra.nrw.de/2747848.

Im Auftrag:
gez. Kurt K r i n g s

Abl. Reg. K 2015, S. 41

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

43. **Betriebssatzung des Eigenbetriebs des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland ZV NVR Eigenbetrieb Fahrzeuge (NVR FA-EB) Bekanntmachung des Zweckverbandes NVB vom 26. Januar 2015**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Präambel | 3 |
| § 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes | 4 |
| § 2 Sitz des Eigenbetriebes | 4 |
| § 3 Betriebszweck | 4 |
| § 4 Betriebsleitung | 5 |
| § 5 Betriebsausschuss | 7 |

| | |
|--|----|
| § 6 Zuständigkeit des Betriebsausschusses | 8 |
| § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung | 9 |
| § 8 Rechtliche Stellung der Organe und Gremien des Zweckverbandes | 10 |
| § 9 Informationspflichten | 10 |
| § 10 Personalangelegenheiten | 11 |
| § 11 Vertretung | 11 |
| § 12 Wirtschaftsjahr | 12 |
| § 13 Stammkapital | 12 |
| § 14 Finanzierung | 12 |
| § 15 Wirtschaftsplan, Rechnungswesen | 12 |
| § 16 Jahresabschluss und Lagebericht | 13 |
| § 17 Funktionsbezeichnungen | 14 |
| § 18 In-Kraft-Treten | 14 |

Präambel

Auf Grund § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202), der §§ 7, 107 Absatz 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 641) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVR am 14. November 2014 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

(1) Die Betätigung des Zweckverbandes NVR („ZV NVR“) als Eigentümer/Leasingnehmer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge wird in Form eines organisatorisch und wirtschaftlich eigenständigen Eigenbetriebes nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Zweckverbandssatzung des ZV NVR und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „NVR Eigenbetrieb Fahrzeuge“ oder kurz „NVR FA-EB“:

§ 2

Sitz des Eigenbetriebes

Sitz des Eigenbetriebes ist Köln.

§ 3

Betriebszweck

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist:

- a) die Beschaffung und Finanzierung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV – auch im Leasingwege – und der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, insbesondere Lieferverträge, Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsverträge, Leasingverträge, Darlehensverträge sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Vergabeverfahren;

- b) die Nutzungsüberlassung der Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einen Verkehrsvertrag mit dem ZV NVR abgeschlossen haben, sowie der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, insbesondere Pacht-, Miet-, sonstige Nutzungsüberlassungsverträge;
- c) die Überwachung (einschließlich technisches und betriebswirtschaftliches Controlling) der dem ZV NVR gehörenden oder zur Nutzung im Leasingwege überlassenen Schienenfahrzeuge und aller in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge und Verwaltungsvereinbarungen;
- d) die Übernahme der Aufgaben gemäß a) bis c) von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW, sofern eine gemeinsame SPNV-Linie mit dem ZV NVR betrieben wird.

(2) Die operativen Tätigkeiten des Eigenbetriebes werden, soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich, vom Personal, das der ZV NVR bzw. seine 100%-ige operativ tätige Eigengesellschaft, die NVR GmbH, nach Maßgabe des § 10 zur Verfügung stellt, durchgeführt.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung nach Maßgabe der Absätze 6, 7 und 8 bestellt. Diese besteht aus einem Betriebsleiter und seinen zwei Stellvertretern.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandssatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden.

(4) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere:

- a) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes laufend notwendig sind,
- b) die Durchführung von Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 einschließlich des Abschlusses der Verträge und der Vergabe von Aufträgen und
- c) die Durchführung des Wirtschaftsplanes.

(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die sonstigen Gremien und Organe des ZV NVR betreffend den Eigenbetrieb vor und bringt sie dort ein.

(6) Es besteht Personenidentität zwischen dem Geschäftsführer der NVR GmbH für den Bereich „Wettbewerb/Vertrags-/Finanzcontrolling/Wirtschaftlichkeit“ und dem Betriebsleiter. Der Geschäftsführer übt die Tätigkeit des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.

(7) Es besteht Personenidentität zwischen dem Geschäftsführer der NVR GmbH für den Bereich „ÖPNV-Investitionsförderung, SPNV-Qualität, Qualität, Koordination Nahverkehrsplan“ und dem ersten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Geschäftsführer übt die Tätigkeit des ersten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.

(8) Es besteht Personenidentität zwischen dem Geschäftsführer der NVR GmbH für die Bereiche „SPNV-Investitionsförderung sowie SPNV-Planung/-Betrieb“ und dem zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Geschäftsführer übt die Tätigkeit des zweiten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.

(9) Betriebsleiter und Stellvertreter erhalten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für ihre Tätigkeit im Rahmen des Eigenbetriebs.

(10) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Vertretung des Betriebsleiters regelt und der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.

§ 5 Betriebsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung des ZV NVR bildet einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus 29 stimmberechtigten Mitgliedern, wobei 21 Mitglieder aus den vom ZV VRS und acht Mitglieder aus den vom ZV AVV entsandten Mitgliedern gewählt werden. Das Vorschlagsrecht steht jeweils den vom ZV VRS bzw. den vom ZV AVV entsandten Mitgliedern zu. Die Aufteilung der Mandate auf die Trägerzweckverbände entspricht einer Verteilung, die sich ergibt, wenn je Verbandsmitglied eines Trägerzweckverbandes – je angefangene 200 000 Einwohner – ein Vertreter dem Betriebsausschuss zugerechnet wird.

Hierbei finden die Einwohner der Stadt Aachen bei der Berechnung der auf die Städteregion Aachen entfallenden Vertreter keine Berücksichtigung. Maßgebend ist der Stand der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik

Eine Überprüfung (und damit ggf. eine Anpassung der Sitze) hat jeweils zum Ende des Jahres zu erfolgen, das dem Jahr vorausgeht, in dem eine Kommunalwahl stattfindet.

(2) Für jedes ordentliche Mitglied des Betriebsausschusses muss ein Stellvertreter benannt werden. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Betriebsausschusses müssen ordentliche oder stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(3) Bei Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung sollen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO NRW vorliegen.

(4) Die gewählten Personen sind zu Beginn ihrer ersten Sitzung des Betriebsausschusses über

- das Diskriminierungsverbot nach § 97 Abs. 2 GWB,
- ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 203 Abs. 2 StGB,
- den Schutz der Vertraulichkeit von Angeboten und ihren Anlagen bei Ausschreibungen,
- ihre Verpflichtung zur Offenbarung von Umständen, die ihren Ausschluss von der Mitwirkung an Vergabeverfahren des Zweckverbandes nach sich ziehen könnten, und
- die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken für den Zweckverband im Falle von Vergaberechtsverstößen zu belehren.

§ 6

Zuständigkeit des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zweckverbandssatzung unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

- a) Entscheidung über die Erteilung von Zuschlägen und den Abschluss von Verträgen in Vergabeverfahren zur bzw. in Zusammenhang mit der Beschaffung und der Finanzierung von Schienenfahrzeugen im SPNV, insbesondere von Lieferverträgen, Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsverträgen, Leasingverträgen sowie Darlehensverträgen.
- b) Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- c) Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung und Finanzierung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Betriebsleitung vorgelegt werden.
- d) Vergabe von Aufträgen und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einen Betrag in Höhe von 250 000,00 € überschreiten, es sei denn, diese Aufträge und Rechtsgeschäfte sind bereits Bestandteil des Wirtschaftsplanes nach § 15 dieser Satzung.

(2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die von der Verbandsversammlung des ZV NVR zu entscheiden sind.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen

Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. seinem Stellvertreter entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Absatz 2 GO NRW gilt entsprechend.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandssatzung vorbehalten sind, sowie in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die von besonderer Bedeutung sind, insbesondere über

- a) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
- d) die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- e) die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes.

(2) § 5 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 8

Rechtliche Stellung der Organe und Gremien des Zweckverbandes

(1) Die Betriebsleitung hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere Angelegenheiten von erheblicher und nachhaltiger politischer und finanzieller Bedeutung.

(2) § 6 EigVO gilt entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung nimmt die Funktion des Hauptausschusses im Sinne des § 6 Absatz 2 EigVO wahr. Der Hauptausschuss der Verbandsversammlung nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.

§ 9

Informationspflichten

(1) Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsteher und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Einhaltung des Erfolgsplans sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten (Zwischenberichte).

(2) Die Betriebsleitung hat den Hauptausschuss der Verbandsversammlung entsprechend § 7 EigVO rechtzeitig und umfassend über den Entwurf des Wirtschafts-

planes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zu informieren und ihr die entsprechenden Unterlagen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Beim Eigenbetrieb sind keine hauptamtlichen Dienstkräfte tätig.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten des Eigenbetriebs stellt der ZV NVR Anteile vom Personal des ZV NVR bzw. der NVR GmbH nach Maßgabe des Wirtschafts- und Stellenplans des Eigenbetriebs zur Verfügung. Die Betriebsleitung wird die entsprechenden Verträge abschließen, soweit ihr die Befugnis dazu durch den Vorstandsvorsteher übertragen wird.

§ 11

Vertretung

(1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „ZV NVR FA-EB“. Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekanntgemacht.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 50 000,00 € festgelegt.

§ 14

Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Eigenbetriebes ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan.

(2) Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem Zweckverband NVR (§10 Abs. 2 EigVO), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Abs. 5 EigVO).

(3) Soweit temporär – insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen – buchmäßige

Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den ZV NVR unter Verwendung der vom ZV NVR gemäß § 12 Abs. 6 der Zweckverbandssatzung erhobenen SPNV- Umlage. Der vom ZV NVR erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den ZV NVR erstattet werden.

§ 15

Wirtschaftsplan, Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) entsprechend Anwendung. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Des Weiteren ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den Wirtschaftsplan einzubeziehen.

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist von der Betriebsleitung aufzustellen und zunächst im Hauptausschuss der Verbandsversammlung zu beraten. Er ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihm mit seinem Beratungsergebnis an die Verbandsversammlung weiterleitet.

(3) Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den handelsrechtlichen Grundsätzen in Verbindung mit §§ 19 bis 25 EigVO zu erstellen.

(4) Die Wahrnehmung aller kaufmännischen Angelegenheiten der Einrichtung obliegt dem Betriebsleiter, der gleichzeitig gemäß § 4 Abs.6 kaufmännischer Geschäftsführer des ZV NVR bzw. der NVR GmbH ist. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. Das Weisungsrecht in allen kaufmännischen Angelegenheiten steht ausschließlich dem Betriebsleiter zu. Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters ist für die Durchführung der kaufmännischen Angelegenheiten die Zustimmung des zuständigen Stellvertreters erforderlich.

§ 16

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.

(2) Unmittelbar nach Aufstellung hat eine Prüfung unter umfassender Beachtung des § 106 GO NRW von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsergebnis über den Vorstandsvorsteher dem Betriebsausschuss, dem Finanzausschuss sowie der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 17

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Betriebsatzung entspricht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des ZV NVR vom 14. November 2014 und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 16. Januar 2015

gez. Dr. Hermann-Josef Tebroke
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2015, S. 42

**44. Einladung und Tagesordnung zur
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Naturpark Bergisches Land**

Am

Dienstag, dem 3. März 2015, um 15.00 Uhr,

findet im Kreishaus des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Sitzungseröffnung durch den Verbandsvorsteher
2. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
3. Bestimmung eines Mitglieds zur Unterzeichnung der Niederschrift
4. Wahl der Mitglieder des Planungsausschusses
5. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
6. Neuwahl von Vertretern des Verbandes in die Gesellschafterversammlung „Das Bergische gGmbH“
7. Jahresrechnung 2012
8. Durchgeführte Maßnahmen 2014
9. Abschlussbericht zum Projekt „Bergisches Wanderland“
10. Abschlussbericht zum Projekt „Vielfalt schmeckt“
11. Personalangelegenheiten
12. Naturpark und LEADER
13. Maßnahmenplan 2015
14. Haushaltslan/Haushaltssatzung 2015
15. Verschiedenes

Gummersbach, den 12. Januar 2015

gez. Theo Boxberg
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2015, S. 46

**45. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223258876, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 15. Januar 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 46

**46. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220550242, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 16. Januar 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 46

E Sonstige Mitteilungen

**47. Änderung zur Auflösung einer Stiftung
hier: Neumann-Artelt-Stiftung**

Erste Veröffentlichung im ABl. Nr. 44, lfd. Nr. 605 am 3. November 2014. Es wurde ein neuer Liquidator benannt. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei Herrn Helmar Neumann, Müldorfer Anger 46, 53229 Bonn, als Liquidator, anzumelden.

Köln, den 26. Januar 2015

Bezirksregierung Köln
Az.: 21/15.2.1-19/78

Im Auftrag
gez. Reimann-Bender

ABl. Reg. K 2015, S. 46

**48. Liquidator
hier: Gemeinschaft der Besatzungsangehörigen
strahlgetriebener Kampfflugzeuge der Deutschen
Bundesluftwaffe des Standortes
Növenich – Boelcke e. V. (BSK-Boelcke e. V.)**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter (VR 1282) eingetragene Verein „BSK-Boelcke e. V.“ mit dem Sitz in Nörvenich ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 46

49. Liquidation

hier: Fliegerclub Phoenix Bonn-Hangelar e. V.

Der Verein „Fliegerclub Phoenix Bonn-Hangelar e. V.“, Amtsgericht Siegburg (VR 3054), wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2014 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche schriftlich beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 47

50. Liquidation

hier: Resonanzprojekt Straßenkinder e. V.

„Resonanzprojekt Straßenkinder e. V. i. L.“, Geschäftsadresse Gudenauer Weg 140, 53127 Bonn, AG Bonn (VR 6677).

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 47



Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.